

Satzung des wigy e. V.

(Fassung vom 14.12.2018)

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „wigy e. V.“ und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von ökonomischer Bildung und Erziehung an allgemein bildenden Schulen, bevorzugt an den Gymnasien. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erstellung und Verbreitung von Unterrichtskonzepten und -materialien sowie die Förderung der Kontakte zwischen Wirtschaft und Schulen.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres, juristische Personen des Privatrechts, Gesamthandsgemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Untergliederungen sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, wobei der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung oder Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist binnen vier Wochen Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes gegen das Vereinsvermögen.

4a. Datenschutz

Der wigy e. V. verarbeitet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins sowie der Arbeit mit dem vereinseigenen EDV-System personenbezogene Daten sowie persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand des wigy e. V. verabschiedet. Die Datenschutzordnung ist auf der vereinseigenen Webseite (www.wigy.de) einzusehen.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt, geregelt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglied im Vorstand können nur natürliche Personen sein.

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form einzuberufen, wenn es offensichtlich für das Wohl des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich, nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Leiter unterzeichnet und der Vorstand zu genehmigen hat.

Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl von bis zu 2 Rechnungsprüfern
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Arbeitsplan
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Beschlussvorschlag enthalten, so kann zu diesem eine schriftliche Stimmabgabe, für oder gegen den Beschluss, erfolgen. Diese schriftliche Stimmabgabe ist bei der Auszählung zur Beschlussfassung zu berücksichtigen, wenn das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung erscheint und die Stimmabgabe rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen ist. Die schriftliche Stimmabgabe kann per Post oder E-Mail ausgeübt werden. Den Termin der schriftlichen Stimmabgabe bestimmt der Vorstand.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

10. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten, lädt dazu ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen, der als Bevollmächtigter des Vereinsvorstands handelt.

11. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
2. Über Satzungszweckänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sind weniger Mitglieder anwesend oder vertreten, muss innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei einer Satzungszweckänderung mit einer Mehrheit von 2/3 und bei der Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Oldenburg, die es nur für gemeinnützige Zwecke der ökonomischen Bildung zu verwenden hat.

13. Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die von der Registerbehörde für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen.